

FÖRDERUNG VON SOZIALRÄUMLICHEN ANGEBOTEN

durch Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII

Workshops am 6.7. und 7.9.2017

Uwe Riez

AGENDA

- Rechtsgrundlagen
- Unterschiede Zuwendung / Vereinbarung nach § 77 SGB VIII
- Vor- und Nachteile einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII
- Bedingungen für eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII
- Gestaltungsspielraum für Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 77 SGB VIII
- § 26 Hamburgisches Ausführungsgesetz zum SGB VIII (HH-AG SGB VIII)
- § 54 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)
- § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Ziffer 8 Globalrichtlinie SAJF

§ 77 SGB VIII

§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

§ 26 HH-AG SGB VIII

(Auszug)

...

- (3) Soweit Einrichtungen und Dienste nach Absatz 2 gefördert werden, um die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten durch Vorhalten infrastruktureller Angebote in deren sozialem Umfeld zu ermöglichen, können die Bezirksämter nach Maßgabe ihrer Jugendhilfeplanung nach pflichtgemäßem Ermessen **Vereinbarungen über den Umfang des Angebots** und die **Höhe der Kosten** der Inanspruchnahme abschließen (§ 77 SGB VIII). Liegen mehrere geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe vor, ihre Einrichtungen und Dienste in Anspruch zu nehmen, hat das Bezirksamt nach pflichtgemäßem Ermessen **das geeignetste Angebot auszuwählen**, wenn für die Befriedigung des Bedarfs die Umsetzung nur eines Angebots notwendig ist. Bei der Entscheidung ist **insbesondere** zu berücksichtigen:
1. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten und Regeleinrichtungen (insbesondere Schule, Kindertageseinrichtungen, Arbeitsverwaltung),
 2. die zu erwartende Wirksamkeit des Angebots und seine Verankerung im sozialen Umfeld der zu versorgenden Kinder, Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten und
 3. die Wirtschaftlichkeit des Angebots.
- (4) Das Bezirksamt soll vor dem Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 3 **Interessenbekundungsverfahren** durchführen.
- (5) Anstelle des Abschlusses von Vereinbarungen können auch **Zuwendungen** (§ 46 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) gewährt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 46 Abs. 1 LHO

§ 46

Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen sind Auszahlungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 84) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

(2) Sollen Ermächtigungen oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg von Stellen außerhalb der Verwaltung bewirtschaftet beziehungsweise verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 54 HmbVwVfG

§ 54

Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Ziffer 8 Globalrichtlinie SAJF

8. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

Gefördert werden können insbesondere Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 74 SGB VIII, die sozialräumliche Angebote im Sinne dieser Globalrichtlinie vorhalten, wenn sie die Gewähr für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben dieser Globalrichtlinie bieten sowie im Sinne des Zuwendungsrechts förderungsfähig sind. Sie sollen im Sozialraum verankert sein bzw. über Kenntnisse des Sozialraums verfügen, in dem das Angebot stattfinden soll.

Als Finanzierungsform kommen Vereinbarungen über den Umfang des Angebots und die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII und Zuwendungen nach § 74 SGB VIII in Betracht.

Unterschiede Zuwendung / Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

Zuwendung

- Verwaltungsakt auf Antrag
- VV zu § 46 LHO regelt vieles
- Widerspruch möglich
- Verwendungsnachweisprüfung

Vereinbarung

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Kein Widerspruch möglich
- Verwendungsnachweis entfällt

Vor- und Nachteile einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

Vorteile

- Geringerer Verwaltungsaufwand als im Zuwendungsverfahren, z.B. keine förmliche Ermittlung der „zuwendungsfähigen Ausgaben“ oder der Einhaltung des Besserstellungsverbots
- Verwendungsnachweisprüfung ist entbehrlich
- Keine Widerspruchsverfahren

Nachteile

- In der Regel keine Rückflüsse aus Resten
- Preisfindung kann schwierig sein.

Bedingungen für eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

- Sozialleistung der Jugendhilfe wird erbracht
- Träger der freien Jugendhilfe
- Ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb des Trägers
- Fachlicher Bedarf für das Angebot
- Einhaltung fachlicher Standards
- Wirtschaftlichkeit des Angebots (LHO gilt immer)
- Interessenbekundungsverfahren
- Fehlerfreies Ermessen bei der Auswahl eines Angebots

Gestaltungsspielraum für Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII

Grundsatz: Alles, was Inhalt eines Zuwendungsbescheides sein könnte, kann auch Gegenstand einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII sein.

- Inhaltliche Leistungsbestimmung
- Erfolgskennzahlen / Berichtswesen
- Auflagen
- Prüfungsrechte
- Vorlage von Dokumenten
- USW ...

Workshop: Förderung von Sozialräumlichen Angeboten durch Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII am 13.07.2017 und am 07.09.2017

Fragen der Teilnehmer

Fragen	Kurzantworten
Besteht die Möglichkeit eine Vereinbarung mit einem Trägerverbund zu machen?	- ja, allerdings sind dann zusätzliche Aspekte zu regeln (z.B. was passiert, wenn ein Partner aussteigt? Gibt es einen federführenden Partner?)
Wie detailliert muss eine Angebotsbeschreibung bei Trägerverbänden formuliert werden? (z.B. für ein SHA Sozialraumbudget)	<ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsbereiche sollten grob skizziert sowie die qualitativen und quantitativen Anforderungen definiert werden; - es könnte eine Art Gremium (Rat) vorgesehen werden, das die Arbeit konzeptionell weiterentwickelt und die Leistungen konkretisiert; - wichtig ist in jedem Fall ein transparentes Verfahren, bei dem das Jugendamt erkennen kann, wer welche Leistung erbringt und ob sie den Vereinbarungen entspricht.
Kann eine Vereinbarung auch mit einer Laufzeit von mehreren Jahren geschlossen werden?	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich ja, trotz bestehender haushaltsrechtlicher Regelungen (und fehlender VE), denn es handelt sich um Sozialleistungen nach dem SGB VIII, bei denen ein sachlicher Grund für die längere Laufzeit besteht. - es ist theoretisch auch eine unbefristete Vereinbarung denkbar. - bei längeren Laufzeiten muss eine auflösende Bedingung bzw. ein Kündigungsrecht aufgenommen werden, falls Haushaltsmittel gestrichen werden. - eine Laufzeit von 5 Jahren hat sich in anderen Vertragszusammenhängen bewährt (JHA muss dieser Bindung zustimmen, wenn Mittel aus Rahmenezuweisungen verwendet werden; Spezifikationsrecht)
Ist das BA verpflichtet eine Vereinbarung abzuschließen, weil Träger dies einfordern?	- nein, das ist nur eine Option, auf die ein Träger keinen Rechtsanspruch hat.
Müssen die Vereinbarungen auch über das Zuwendungssystem INEZ abgewickelt werden?	- nein, da es sich ja gerade um keine Zuwendung handelt, würde es keinen Sinn machen

Fragen	Kurzantworten
Prüft der RH auch den Inhalt von Vereinbarungen und wenn ja, was wird geprüft?	<ul style="list-style-type: none"> - der RH kann unabhängig von der Handlungsform der Verwaltung immer prüfen, ob die Grundsätze der LHO (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit) eingehalten werden. Was er konkret prüft, entscheidet er im Einzelfall selbst.
Wie passt der Anspruch des RH nach Einheitlichkeit zu einer individuellen Vertragsgestaltung mit den Vereinbarungen?	<ul style="list-style-type: none"> - mit individuellen Vereinbarungen können die Lebenssituation und -bedingungen vor Ort besser berücksichtigt werden (unterschiedliches Klientel, andere Träger, unterschiedliche Angebote) - das gilt auch, wenn derselbe Träger unterschiedliche Stadtteile/ Bezirke bedient - aus der Vereinbarung können u.a. einzelne Vergütungsbestandteile nicht abgeleitet werden, wenn nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist (differenzierte Beträge werden im Vorfeld mit dem Träger ausgehandelt)
Was kann machen, wenn es im Nachhinein Ärger mit dem Vertrag gibt (Rückforderungen schwieriger durchsetzbar)?	<ul style="list-style-type: none"> - wichtig ist, dass man vertraglich regelt, was man will und was nicht (z.B. Auflagen, Bedingungen mit aufnehmen) - im Vertrag regeln, was zu tun ist, wenn die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird - Bei Nicht-/Schlechtleistung kann der Vertrag gekündigt werden. - Rückforderungsansprüche können durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden (allerdings steht dem Träger dann dagegen der Rechtsweg offen)
Es besteht Unklarheit über die verwaltungstechnische Zuständigkeit im BA. Wer unterschreibt die Vereinbarung? Ist SR überhaupt noch zuständig (keine Zuwendung)?	<ul style="list-style-type: none"> - es liegt in der Organisationshoheit der BÄ, die Zuständigkeiten zu regeln. Das ist unabhängig von der gewählten Handlungsform (Vereinbarung oder Zuwendung). Zu bedenken ist, ob man sich einen größeren organisatorischen Veränderungsaufwand zumuten will. Die Vereinbarungen sollen ja Verwaltungsaufwand einsparen.
Muss ein IBV durchgeführt werden, wenn eine bestehende Zuwendung umgestellt wird?	<ul style="list-style-type: none"> - nein, es wird ja lediglich die Finanzierungsform umgestellt. - gem. § 26 HH-AG SGB VIII „soll“ das BA vor dem Abschluss von Vereinbarungen ein IBV durchführen - wenn allerdings auch bei Fortsetzung der laufenden Zuwendung bereits ein IBV angedacht war, dann muss es auch vor der Vereinbarung durchgeführt werden.

Fragen	Kurzantworten
Für welche Angebote außer SAJF ist der Abschluss einer Vereinbarung sinnvoll und möglich?	<ul style="list-style-type: none"> - in dem Angebot muss auf jeden Fall eine Sozialleistung der Jugendhilfe erbracht werden (z.B. auch OKJA) - bei Trägern, die mehrere Angebote unter einem Dach vereinen, muss mindestens ein wesentlicher Baustein eine Sozialleistung sein (z.B. im Stadtteilkulturzentrum)
Folgeworkshop 07.09.2017	
Welche Regelungen können im Falle von Leistungsstörungen herangezogen werden?	Theoretisch könnten gem. § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) Leistungen/Forderungen aus dem Vertrag als sofort vollstreckbar vereinbart werden. Das unterliegt jedoch hohen Verfahrenshürden und vermutlich würden die Träger einer solchen Vereinbarung nicht zustimmen.
	<p>Nach § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) gelten ergänzend Vorschriften des BGB; es sei denn, in der Vereinbarung ist etwas anderes geregelt. Insofern relevant sind Regelungen aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) - Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) - Geschäftsbesorgung (§§ 675ff. BGB)
	Der Erlass von Rückforderungsbescheiden ist auch bei Verträgen nach § 77 SGB VIII möglich, wenn sich aus dem Vertrag eine Forderung der Verwaltung gegen den Träger ergibt (z.B. wegen Leistungsmängeln)
Was ist bei der Auswahl der Träger wichtig, mit denen eine Vereinbarung geschlossen werden soll?	<p>s. Handout (Kriterien für die Auswahl eines Trägers nach IBV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trägerverbund: Vertrag mit geschäftsführendem Träger ist möglich, Leistungen müssen genau beschrieben werden, weitere Partner können ausdrücklich benannt werden, die Weiterleitung von Leistungen und Pflichten sollte festgehalten werden
Was sollte in den Vereinbarungen noch geregelt werden?	<ul style="list-style-type: none"> - Kündigungsfristen - Rückforderungen: Anlässe und Verfahren benennen - Anstelle von Verwendungsnachweisen sollten Berichte und Berichtsinhalte definiert werden - Prüfrechte der öffentlichen Vertragspartner und des RH
Wie können Anpassungen vorgenommen werden?	- Anstelle von Änderungsbescheiden kann bei beidseitigem Einverständnis über Vertragsänderungen verhandelt werden

Fragen	Kurzantworten
	- Tarifsteigerungen: eine Klausel zur Nachverhandlung in die Vereinbarung aufnehmen, oder pauschale Werte für Personalkosten vereinbaren
Wo ist im Bezirksamt die Abwicklung solcher Verträge verortet?	- Bezirksämter müssen dies entscheiden. Anregung: die Mittelbewirtschaftung sollte dort stattfinden, wo bisher die Zuwendungen liefen. Inhalte muss das JA liefern und verhandeln.
Personalkostenwerte, Overheadkosten	Im Zuge des neuen Verfahrens sollte hier eine überbezirkliche Abstimmung erfolgen

Kriterien für die Auswahl eines Trägers nach IBV

1. Angebot ist geeignet, die vom JA formulierten Ziele zu erreichen
2. Der Träger kooperiert gut mit dem ASD
3. Der Träger kooperiert gut mit Regeleinrichtungen im SR
4. Der Träger ist im sozialen Umfeld, in dem das Angebot stattfinden soll, verankert
5. Das Angebot ist wirtschaftlich (gem. LHO)
6. Das Agieren des Trägers entspricht den Anforderungen und Zielen der GR
7. Der Träger hält fachliche Standards ein
8. Der Träger beteiligt die Klienten/Nutzer in angemessener Weise

Kriterien für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

1. Der Träger kooperiert seit mind. 3 Jahren konstruktiv mit dem Bezirksamt (im Zuwendungsbereich)
2. Der Träger zeichnet sich durch einen geordneten Geschäftsbetrieb aus (In den Zuwendungen gab es keine Beanstandungen, die mehr als 10% der Zuwendungssumme ausmachten, Rückforderungen des BA wurden unkompliziert erfüllt)
3. Der Träger übernimmt seit längerem (= x Jahre) Verantwortung im Sozialraum (z.B. indem er sich in sozialräumlichen Gremien und Aktivitäten engagiert)

Vertragsinhalte

- § 1 Regelungsgegenstand
- entspricht Betreff Zuwendungsbescheid
- § 2 Beteiligte
- hier ggf. Projekt-/Kooperationspartner aufnehmen, z.B. bei Verbund
- § 3 Definition der Ziele, die mit den zu vereinbarenden Angebot erreicht werden sollen
- Entspricht Zweckbeschreibung Punkt 6.1.
- § 4 Leistungen: Beschreibung des Angebots, insb. auch der Handlungsschwerpunkte, Zielgruppe und der Umfang des Angebots (Inhalte, Stellenanteile, Räumlichkeiten, Arbeitsweisen), welches Personal ist geeignet/gestattet, um das Angebot zu realisieren
- Gebiete, Handlungsschwerpunkte, Maßnahmen aus Zweckbeschreibung 2., 5., 6.2
- § 5 Vereinbarung der an den Träger zu zahlenden Vergütung (pauschaler Betrag oder Leistungs-/Nutzerzahlabhängig), Laufzeit und Zahlungstermine, Angabe von Geschäftszeichen und Rechnungsadresse
- § 6 Beschreibung der notwendigen Vernetzung im SR (z.B. regelmäßige Teilnahme am Gremium A, aufsuchende Kontaktpflege mit Regeleinrichtung B) und Kooperationsvereinbarung mit dem ASD in der jeweils gültigen Fassung
- Entspricht Zweckbeschreibung 4.
- § 7 Definition von Zielzahlen und Beschreibung des Berichtswesens

- Entspricht Zweckbeschreibung Punkt 7
- § 8 Datenschutz, Einhaltung der entsprechenden Vorgaben des SGB VIII und X
- § 9 Kinderschutz, Umsetzung der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe und Erstellen von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten
- § 10 ggf. Auflagen
 - „Der Träger verpflichtet sich, ...
 - z.B. Gelder, die durch nicht besetzte Stellen eingespart wurden, zurückzuzahlen,
 - Technologie von R. Hubbard abzulehnen,
 - Besondere Vorkommnisse zu melden,
 - Anwendbare Regelungen aus den allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 46 LHO
- § 11 Fachliche Steuerung
 - Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen, resp. Konsequenzen, wenn Zielzahlen oder andere vereinbarte Leistungen/Anforderungen nicht eingehalten werden, Rhythmus der Steuerungs- und Abstimmungsgespräche zwischen Träger und BA
 - Verweis auf einschlägige Globalrichtlinien
- § 12 Prüfrechte des Bezirksamtes und des Rechnungshofs
- § 13 Kündigungsregelungen
 - Haushaltsrechtlicher Widerrufsvorbehalt (Beschlussrecht der Bürgerschaft über Haushaltsmittel), löst ggf. Kündigung aus
- § 14 Salvatorische Klausel

Rechtliche Hinweise:

Anwendungsbereich des § 77 SGB VIII

§ 77 SGB VIII beschränkt sich nicht allein auf Finanzierungen des sog. jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses. Vielmehr kommt eine Finanzierung in dieser Form auch bei nicht anspruchsgesicherten Leistungen in Betracht. Als gegenseitiger Leistungsvertrag beinhaltet ein solcher Vertrag den Austausch von Leistung und Gegenleistung. Er kann damit eine Alternative zur Zuwendung/Sozialsubvention nach § 74 SGB VIII darstellen. Es handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, weil es im Kern um Vereinbarungen über Leistungen geht, die allein dem öffentlichen Jugendhilfeträger aufgrund seiner Gewährleistungs- und Planungsverpflichtung (§§ 79, 80) obliegen (Johannes Münder in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 77 Rn. 3).

Erforderlich ist eine Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste der freien Träger. Aufgrund der weiten Fassung ist es irrelevant, durch wen die Inanspruchnahme erfolgt. Sie kann durch Bürgerinnen und Bürger/Leistungsberechtigte erfolgen (z. B. bei kostenfreien, niederschweligen Angeboten), sie kann auch durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst erfolgen (etwa in Erfüllung ihrer Sicherstellungsverpflichtung; vgl. Münder, a.a.O., § 77 Rn. 6). Auch lässt der Begriff der Vereinbarung inhaltlich viel Spielraum. Erforderlich ist nur ein irgendwie gearteter Bezug zu der Höhe der Kosten. Damit fallen unter Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII u.a. Rahmenvereinbarungen, die das Verfahren

der konkreten Feststellung der Höhe der Kosten regeln, Vereinbarungen, in denen Personalfragen, Ausstattungsaspekte, Investitionsbelange geregelt werden (Münder, a.a.O., § 77 Rn. 8).